

## **§ 1. Name und Sitz**

- 1.) Der Verein führt den Namen:  
TKC la Belle und hat seinen Sitz in Frankfurt am Main.
- 2.) Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Frankfurt am Main eingetragen.  
VR 13502
- 3.) In den Formulierungen innerhalb der Satzung sind die männliche und die weibliche Form gleichgestellt. Lediglich aus Gründen der Vereinfachung wurde die männliche Form gewählt.

## **§ 2. Zweck des Vereins**

(1) Der TKC-la Belle mit dem Sitz in Frankfurt am Main verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Der Zweck des Vereins ist die Förderung des traditionellen Brauchtums des Karnevals, Comedy -, Theaterveranstaltungen und des Tanzsports. Der Satzungszweck wird verwirklicht, insbesondere durch die Pflege des karnevalistischen Brauchtums und durch entsprechende Veranstaltungen.

(3) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(4) Die Mitglieder der Vereinsorgane haben Anspruch auf Ersatz der ihnen entstandenen notwendigen Auslagen und Aufwendungen. Für Zeitaufwand der Mitglieder der Vereinsorgane kann die Mitgliederversammlung eine in ihrer Höhe angemessene Vergütung beschließen.

## **§ 3. Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

## **§ 4. Mittel des Vereins**

Die dem TKC la Belle zur Verfügung stehenden Mittel sind:

- a.) das Vermögen und seine Erträge,
- b.) die Einnahmen aus Veranstaltungen,
- c.) die Beiträge der Mitglieder,
- d.) sonstige Zuwendungen und Schenkungen.

## **§ 5 Mitgliedschaft**

(1) Mitglied des TKC-la Belle können natürliche und juristische Personen sein. Der TKC-la Belle hat ordentliche, fördernde und Ehrenmitglieder.

(2) Die Mitgliedschaft wird erworben nach schriftlicher Beitrittserklärung und ist gültig nach Entrichtung des 1. Beitrages. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Die Aufnahme der Mitglieder erfolgt durch den Vorstand. Rasse, Nationalität und Konfession sind als Grund für die Ablehnung eines Aufnahmeantrages ausgeschlossen. Der Erwerb der Mitgliedschaft setzt die Anerkennung der Satzung voraus. Jedes Mitglied erhält einen Abdruck der Satzung. Als Tag des Eintritts gilt, sofern nicht anders vermerkt, der Aufnahmetag.

(3) Ehrenmitglieder sind Personen, die sich um den TKC la Belle oder die Entwicklung des Karnevals besondere Verdienste erworben haben, und können auf Vorschlag durch das Präsidium zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder haben alle Rechte der ordentlichen Mitglieder, sind aber von der Beitragszahlung befreit.

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a.) durch Tod,
- b.) durch schriftliche Erklärung des Austrittes, die an den Vorstand des TKC-la Belle zu richten ist. Die Kündigung der Mitgliedschaft ist nur möglich 6 Wochen zum Jahresende des Geschäftsjahres.
- c.) durch Ausschluss, der mit mindestens 2/3 Mehrheit des Vorstandes ausgesprochen werden kann; über den gegen diesen Beschluss möglichen Einspruch, der dem Vorstand innerhalb einer Frist von einem Monat, in Schriftform vorliegen muss, entscheidet die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit.
- d.) durch Auflösung bei juristischen Personen

## **§ 6. Rechte und Pflichten der Mitglieder**

(1) Jedes ordentliche Mitglied mit vollendetem 16 Lebensjahr ist in den ordentlichen Mitgliederversammlungen stimmberechtigt und zu jedem zu Wahl stehendem Vereinsamt wählbar. Jeder stimmberechtigte Anwesende kann bei Abstimmungen nur 1 Stimme abgeben.

(2) Alle Mitglieder haben das Recht, dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten.

(3) Jedes Mitglied zahlt einen Jahresbeitrag an den TKC-la Belle. Die Beitragshöhe wird jeweils von der Mitgliederversammlung beschlossen. Der Beitrag ist spätestens zum Ablauf des ersten Quartals des laufenden Geschäftsjahres fällig. In besonderen Fällen kann der Vorstand den Beitrag stunden oder erlassen.

(4) Mitglieder, die mit der Zahlung Ihres Beitrages zwei Monate im Rückstand sind, werden zweimal gemahnt. Ist diese Mahnung vergeblich, so können sie ausgeschlossen werden. Mitgliedsbeiträge sind einklagbar.

(5) Kein Mitglied hat während seiner Zugehörigkeit zum TKC-la Belle oder nach seinem Ausscheiden Ansprüche an das Vereinsvermögen oder auf Auszahlung von Gewinn oder auf ähnliche Vermögensvorteile, auch nicht auf Rückzahlung von Beiträgen.

### **§ 7 Organe des TKC-la Belle“**

- a. Der Vorstand
- b. Die Mitgliederversammlung
- c. Der Ehrensenat

1. Einmal im Jahr muss eine ordentliche Mitgliederversammlung nach dem abgelaufenen Geschäftsjahr, spätestens bis zum 31. Oktober des laufenden Jahres stattfinden.

2. Zur Mitgliederversammlung ist unter Angabe des Tagungsortes, Zeitpunktes und der Tagesordnung mindestens 28 Tage vor der Versammlung vom geschäftsführenden Präsidium schriftlich per Post oder Email einzuladen. Für all diese und in §5 Abs.1 genannten Fristen kann der erste Tag der Postauslieferung bzw. Email, der letzte der Versammlungstag sein. Anträge für die Mitgliederversammlung sind dem Präsidium bis 14 Kalendertage vor der Versammlung in Textform einzureichen. Über verspätet eingegangene Anträge kann nicht abgestimmt werden. Eine Gewinn- und Verlustrechnung kann beim geschäftsführenden Präsidium – nach vorheriger Terminabsprache – jederzeit eingesehen werden.

3. Alle Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Stimmenthaltungen gelten als nicht gegebenes Votum und bleiben bei der Mehrheitsfindung unberücksichtigt. Eine Stimmübertragung ist nicht möglich.

4. Satzungsänderungen und Ausschlüsse von Mitgliedern bedürfen der  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

5. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- a. Entgegennahme und Genehmigung des Geschäfts-, Kassen- und Revisionsberichtes über das abgelaufene Geschäftsjahr
- b. Entlastung des Präsidiums
- c. Wahl des neuen Präsidiums
- d. Wahl der Kassenprüfer
- e. Festsetzung des Mitgliedsbeitrages
- f. Anträge
- g. Satzungsänderungen
- h. Verschiedenes, Aussprache

Das geschäftsführende Präsidium kann zur Mitgliederversammlung auch Gäste (z.B. Referenten) einladen.

6. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es die Belange des TKC la Belle erfordern, oder wenn mindestens 40% der Mitglieder unter schriftlicher Angabe von Gründen die Einberufung verlangen.

7. Das Präsidium setzt sich wie folgt zusammen:

Das geschäftsführende Präsidium aus:

- a. Präsidenten
- b. Zwei Vizepräsidenten
- c. 1. Schatzmeister
- d. Schriftführer

Das erweiterte Präsidium aus:

- e. 2. Schatzmeister
- f. 2. Schriftführer
- g. 1. Kassenprüfer
- h. 2. Kassenprüfer
- i. 1. Beisitzer
- j. 2. Beisitzer
- k. 3. Beisitzer

Gesetzliche Vertreter im Sinne des § 26 BGB sind der Präsident, die zwei Vizepräsidenten, und der 1. Schatzmeister.

Wann immer in dieser Satzung der Begriff „Präsidium“ ohne Qualifikation „geschäftsführend“ oder „erweitertes“ verwendet wird, so ist das geschäftsführende Präsidium gemeint. Das Präsidium gibt sich eine Geschäftsordnung welche die Aufgaben abgrenzt.

8. Das Präsidium wird auf die Dauer von 2 Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Für die Durchführung der Neuwahl des Präsidenten bestimmt die Versammlung einen Wahlleiter.

9. Scheidet ein Mitglied des Präsidiums während des Geschäftsjahres aus, so ernennt das Präsidium einen kommissarischen Vertreter. Eine Ergänzungswahl erfolgt in der nächsten Mitgliederversammlung.

10. Der Präsident - bei dessen Verhinderung einer der Vizepräsidenten – beruft die Präsidiumssitzung und die Mitgliederversammlung ein und leitet sie.

11. Dem geschäftsführenden Präsidium obliegt es:

- a. Mitglieder mit besonderen Aufgaben zu betrauen, Ausschüsse zu bilden und aufzulösen
- b. Beschlüsse zu Punkt a. bedürfen der einfachen Mehrheit des geschäftsführenden Präsidiums.

12. Die Durchführung der von der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse und die Verwaltung des Vereinsvermögens obliegen dem geschäftsführenden Präsidium.

13. Alle Auszahlungen durch den 1. Schatzmeister mit einem Anschaffungswert ab € 200 sind durch das geschäftsführende Präsidium freizugeben und bedürfen der vorherigen Beantragung und dokumentierte Abstimmung durch den Präsidenten und mindestens einem der beiden Vizepräsidenten.

14. Die Tätigkeiten aller Präsidiumsmitglieder sind ehrenamtlich. Finanzielle Auslagen können nach Anerkennung durch den Präsidenten und mindestens einem der Vizepräsidenten erstattet werden.

### **§ 8 Auflösung**

1. Die Auflösung des TKC la Belle kann nur mit 80%tiger Mehrheit in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden. Für den Fall , dass nicht 80% aller Mitglieder anwesend sind, findet eine Stunde nach der ursprünglich festgelegten Anfangszeit eine neue Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Teilnehmerzahl statt.

2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für kulturelle Zwecke.

### **§ 9**

Das geschäftsführende Präsidium ist berechtigt, redaktionelle Änderungen – soweit sie den Sinn der Satzung nicht verändern – sowie solche, die behördlicherseits angeordnet werden, vorzunehmen. Gerichtsstand ist Frankfurt am Main.

.....  
Die vorstehende Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 8.9.2019 in Frankfurt am Main mit der gesetzlich vorgeschriebenen  
¾ Mehrheit angenommen. Sie tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.